Zeitschrift: Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

Band: 86 (1989)

Heft: 2

Rubrik: Entscheide

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 15.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Alimentenbevorschussung und Inkassomöglichkeiten

Grosses Interesse fand auch das sehr gut fundierte Fachreferat von Paul Lalli, neuer Leiter der Abteilung Sozial- und Vormundschaftswesen beim Departement des Innern, zum Thema Alimentenbevorschussung. Nachdem der Kanton Schwyz, als eines der «Schlusslichter», diese zeitgemässe Neuerung ebenfalls gesetzlich verankerte, sind die Fürsorgebehörden wieder mit einer zusätzlichen Aufgabe betraut worden.

Recht lehrreich gestaltete sich dann die thematisch aufgeteilte Gruppenarbeit am Nachmittag und die abschliessende Bekanntgabe und Beurteilung der Ergebnisse, fachkundig vor dem ganzen Kurs vorgetragen und geleitet von Wolfgang Lüönd, Küssnacht, Vorstandsmitglied der Kantonalen Konferenz für öffentliche Fürsorge.

Zusammenfassend darf festgestellt werden, dass diese Tagung im Bereich der öffentlichen Fürsorge wertvolle Kenntnisse und Impulse vermittelte.

Christian Hauser

Schwerpunkt-Thema: Asylpolitik!

Wie von Kilian Metzger, Präsident der Konferenz für öffentliche Fürsorge im Kanton Schwyz, angekündigt, wird anlässlich der Hauptversammlung im Frühjahr 1989 in einem Anschlussprogramm das Thema Asylpolitik behandelt werden. Hiezu konnte für ein Referat erfreulicherweise Peter Arbenz, Delegierter für das Flüchtlingswesen in der Schweiz, verpflichtet werden.

ENTSCHEIDE

Das neue Eherecht und die Kinderzuteilung

(Von unserem Bundesgerichtskorrespondenten)

Die Kinder werden, wenn eine Ehe geschieden wird, in der Mehrzahl der Fälle der Mutter anvertraut. Hinfort wird dies jedoch weniger auf einer geschlechtsbedingten Bevorzugung der Mütter beim Sorgerecht beruhen, sondern eher darauf, dass eine Mutter in der Regel eher in der Lage ist, sich so einzurichten, dass das Kind persönlich und in stabilen Verhältnissen von

ihr betreut wird. Denn das Bundesgericht wird bei Kindern im Schulalter oder kurz vor dieser Altersstufe inskünftig, wenn die Bedingungen bei beiden Elternteilen einigermassen vergleichbar sind, für die Zuteilung jenen wählen, bei dem das Kindeswohl in stetigen Verhältnissen besser aufgehoben scheint.

Abbau des mütterlichen Vorranges

Auch in neuesten Entscheiden war vom Bundesgericht noch betont worden, dass kleinere Kinder in besonderer Weise mütterlicher Fürsorge bedürftig seien. Diese wird ihnen gewährt, wenn es sich um stabile Lebensverhältnisse handelt. Ob weiterhin von einem gewissen natürlichen Bevorzugen der Mutter für die ehescheidungsrechtliche Zuteilung ganz kleiner Kinder auszugehen sei, hatte die II. Zivilabteilung des Bundesgerichtes in einem allerneuesten Entscheid freilich nicht zu beurteilen; sie liess die Frage ausdrücklich offen. Bei Kindern, die unmittelbar vor oder im Schulalter stehen, möchte das Gericht aber inskünftig jeden Anschein vermeiden, es werde ein Elternteil ungerechtfertigterweise – bei sonst gegenüber dem anderen gleichwertigen Umständen – rein geschlechtsbezogen benachteiligt.

Anstelle einer Vorgabe zugunsten der Mutter tritt daher in der Formulierung des Bundesgerichtes inskünftig ein Vorrang jenes Elternteils, der aller Voraussicht nach auf die Länge die stärkere Bereitschaft zeigt, die Kinder in eigener Obhut zu betreuen und zu pflegen.

Seitenblick aufs neue Eherecht

Dies steht in Übereinstimmung mit dem neuen Eherecht und seiner grundsätzlichen Gleichberechtigung der auf keine feste Aufgabenteilung fixierten Ehegatten. Das Bundesgericht räumt freilich ein, es sei nicht gesagt, dass sich in der Rechtswidrigkeit demnächst viel ändern werde. Die weit überwiegende Zahl der Mütter ist heute immer noch leichter bereit, die eigene berufliche Entfaltung zugunsten der Kinderbetreuung einzuschränken. Solange dies zutrifft, werden die Kinder bei gleichartigen Voraussetzungen bei beiden Eheleuten weiterhin in der Regel der Mutter zuzuteilen sein, wenn es zu einer Scheidung der Ehe kommt.

Massgebendes Kindeswohl in der Stabilität

Das Bundesgericht hatte einen konkreten Fall zu beurteilen, in dem beide Eltern etwa gleichwertige Voraussetzungen anbieten konnten. Die Waage senkte sich zugunsten jener Seite, die auf längere Sicht die höheren Garantien für ein stabiles Milieu zu bieten versprach. Die Ehefrau hatte den Ehemann verlassen. Dieser hatte seine Berufstätigkeit eingeschränkt und flexibel gestaltet, um sich der Kinder genügend annehmen zu können. Die Frau hatte sich in einer Vereinbarung damit einverstanden erklärt, dass er sie in Obhut behalte. Das Bundesgericht wollte zwar nicht einfach darauf abstellen, dass der Vater die Kinder in den zweieinhalb Jahren bis zum Bundesgerichtsentscheid klaglos selber betreut hatte. Aber das Verhalten der Mutter vorher musste sich diese schon teilweise anrechnen lassen. Sie hatte eine unstete Vergangenheit. In einer dritten Ehe schien sich nun eine positive Persönlichkeitsentwicklung anzubahnen. Aber dieser Ansatz dauerte erst zu kurze Zeit, um eine verlässliche Prognose zu ermöglichen. Diese war beim Vater viel eher möglich. Nichts deutete bei ihm darauf hin, dass er einschneidende neue Änderungen der Verhältnisse vorhabe.

Anders als die Vorinstanz entschied sich das Bundesgericht daher für eine Zuweisung der Kinder an den Vater. Das Erfordernis eines stabilen Milieus rechtfertige es nicht, hier die Zuweisung an die Mutter anzuordnen. (Urteil vom 28. April 1988.)

R. B.

Die Rechtsmittelproblematik im Kindesrückführungsverfahren

(Von unserem Bundesgerichtskorrespondenten)

Das Bundesgericht ist durch Entscheid seiner II. Zivilabteilung auf eine staatsrechtliche Beschwerde nicht eingetreten, die gegen einen internationalen Kindesrückführungsentscheid des Obergerichtes des Kantons Zürich erhoben worden war. Das bundesgerichtliche Urteil wirkt in komplexen Verfahrensfragen wegleitend.

Eine Schweizerin hatte ihre Kinder, die beim ausländischen Vater in England in Obhut sind, in die Schweiz verbracht. Der Vater ersuchte beim Einzelrichter im summarischen Verfahren des zuständigen Bezirksgerichtes um Rückführung der Kinder. Er stützte sich auf das Haager Übereinkommen über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführungen vom 25. Oktober 1980. Der Einzelrichter wies das Gesuch ab. Im Rekursverfahren verpflichtete das Obergericht aber dann die Mutter, die Kinder unverzüglich an den vormaligen Ort des gewöhnlichen Aufenthalts in England zurückzubringen bzw. sie dem Gesuchsteller zur Rückführung dorthin zu übergeben. Es drohte Zwangsvollstreckung und Ordnungsbusse an. Die Mutter erhob hiegegen beim Bundesgericht staatsrechtliche Beschwerde.

Was für eine staatsrechtliche Beschwerde?

Als staatsrechtliche Beschwerde wegen Verletzung des Rechtsgleichheitsartikels 4 der Bundesverfassung (Willkür in der Anwendung des Übereinkommens) wäre die Beschwerde erst nach Erschöpfung der kantonalen Rechtsmittel zulässig gewesen (Art. 86 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege, kurz: OG). Die kantonale Nichtigkeitsbeschwerde beim Kassationsgericht des Kantons Zürich war aber nicht erhoben worden.

Es stellte sich indessen die Frage, ob es sich nicht um eine staatsrechtliche Beschwerde wegen Verletzung von Staatsverträgen im Sinne von Art. 84 Abs. 1 Buchstabe c OG handle. Für diese ist die Erschöpfung des kantonalen Instanzenzuges nach Art. 86 OG nicht vorgeschrieben. Wegen Verletzung zivil- oder strafrechtlicher Bestimmungen von Staatsverträgen steht aber die staatsrechtliche Beschwerde im Sinne von Art. 84 Abs. 1 Buchstabe c OG überhaupt nicht zur Verfügung, also auch dann nicht, wenn die Voraussetzungen für eine Berufung oder für eine Nichtigkeitsbeschwerde nicht gegeben sind. Dann bleibt tatsächlich nur die staatsrechtliche Beschwerde wegen Verletzung verfassungsmässiger Rechte (Art. 84 Abs. 1 Buchstabe a OG), namentlich die Willkürbeschwerde, offen (doch auch die nur nach Erfüllung ihrer Voraussetzungen).

Folgerungen aus einem Eliminationsverfahren

Mit der Staatsvertragsbeschwerde kann somit nur die Verletzung öffentlichrechtlicher Vorschriften eines Vertrags gerügt werden. Aufgrund einlässlicher Abwägungen gelangte das Bundesgericht jedoch dazu, das Kindesrückgabeverfahren zwischen Privaten als zivilrechtlich zu bezeichnen. Damit war aber die staatsrechtliche Beschwerde im Sinne von Art. 84 Abs. 1 Buchstabe c OG ausgeschlossen. Eine zivilrechtliche Berufung an das Bundesgericht fiel indessen ebenfalls ausser Betracht. Denn es war nicht endgültig über das Sorgerecht und den Aufenthaltsort der Kinder zu entscheiden. Es handelte sich nur um einen vorläufigen Rechtsschutz. So lag kein Endentscheid im Sinne von Art. 48 Abs. 1 OG – als Voraussetzung für eine Berufung – vor. Die zivilrechtliche Nichtigkeitsbeschwerde zu Handen des Bundesgerichtes (im Sinne von Art. 68 Abs. 1 OG) wäre zwar zulässig gewesen. Es waren aber keine hinreichend deutlichen Nichtigkeitsgründe geltend gemacht worden. Das Bundesgericht konnte der Frau somit nicht helfen. (Urteil vom 22. September 1988.)

R. B.